

Titel:

Einstellung einer Ordnungswidrigkeit

Normenketten:

OWiG § 46

StPO § 170 Abs. 2

Schlagworte:

Verfahrenseinstellung, Verfahrenshindernis, doppelte Verfolgung, Zuständigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2021, 18996

Tenor

Das Verfahren wird gemäß § 206 a StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt.

Gründe

1

Es liegt ein Verfahrenshindernis vor.

2

Gegen den Bußgeldbescheid der Stadt ... vom 28.04.2021 wurde mit Eingang 11.05.2021 Einspruch eingelegt.

3

Die Staatsanwaltschaft ... war seit 20.04.2021 mit der Verfolgung der gleichen Ordnungswidrigkeit befasst und hatte mithin die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernommen.

4

Die Staatsanwaltschaft ... stellte mit Verfügung vom 29.04.2021 die Ordnungswidrigkeit nach § 46 OWiG, § 170 Abs. 2 StPO ein.

5

Diese „doppelte“ Verfolgung war dem Gericht nicht bekannt und fiel der Staatsanwaltschaft ... auf Hinweis der Verteidigerin bzgl. einer Terminierung im hiesigen Verfahren auf.

6

Aufgrund der Übernahme der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch die Staatsanwaltschaft vor Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ist eine Zuständigkeit der Stadt ... für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht gegeben.

7

Das Verfahren war daher einzustellen (Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 42 Rn. 11).